

Stand 24.06.2021	Finanzverwaltung	
Ersteller: AK Geldanlagen	Richtlinie der Gemeinde Pöcking für gemeindliche Geldanlagen (Anlagerichtlinie)	Freigegeben: Rainer Schnitzler Erster Bürgermeister (Beschluss GR vom 24.06.2021)

Präambel

Der Gemeinde Pöcking obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Richtlinie stellt den vom Gemeinderat der Gemeinde Pöcking vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den gemeindlichen Geldanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung und den beauftragten Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern einzuhalten ist.

Für alle Geldanlagen gelten insbesondere die Regelungen und Paragraphen der Gemeindeordnung (GO) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-K).

Die in dieser Richtlinie verwendeten männlichen Dienst- und Funktionsbezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und sollen niemanden diskriminieren. Die Bestimmungen gelten selbstverständlich ebenfalls für alle anderen Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Eine Geldanlage im Sinne der Gemeindeordnung und des § 87 Nr.16 KommHV-K ist der Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus Rücklagemitteln.
- (2) Ein Erwerb liegt nicht vor, wenn die Vermögensveränderung durch Gesamtrechtsnachfolge, Schenkung oder eine vergleichbare Aktivität Dritter zugunsten der Gemeinde erfolgt.

§ 2 Erwerbsgrundsätze

- (1) Die Geldanlagen erfolgen nach den Grundsätzen (§ 21 KommHV-K)
 - Sicherheit der Anlage
 - Verfügbarkeit der Anlage (Liquidität)
 - Ertrag der Anlage
- (2) Sicherheit geht vor Ertrag.
- (3) Das Ausfallrisiko der Geldanlagen wird durch Mischung unterschiedlicher Anlageschuldner und -formen gemindert. Es ist auf eine angemessene Streuung zu achten. Die maximale Anlagesumme pro Schuldner/Emittent ist auf 3 Millionen Euro begrenzt, soweit es sich nicht um eine einlagengesicherte Anlage nach § 4 (3) handelt.

§ 3 Risikoklassen und zulässige Geldanlagen

- (1) Geldanlagen werden in Risikoklassen eingeteilt (siehe Anlage 1)
- (2) Zulässig sind Geldanlagen mit geringem Risiko (Risikoklasse 1 oder Risikoklasse 2).
- (3) Voraussetzung für ein geringes Risiko der Geldanlage ist:
 - a. die Valutierung in Euro
 - b. ein mindestens einhundertprozentiger Erhalt der Geldanlage zum Ende der Laufzeit.
Verwarentgelte werden kalkulatorisch nicht abgezogen.
- (4) Zulässig sind ferner nur Geldanlagen, deren Nachhaltigkeit der Finanzdienstleister im Sinne der „*Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – kurz: Offenlegungsverordnung*“ darlegt (Nachhaltigkeitsbericht).

§ 4 Rating

- (1) Ergänzend zu § 3 ist für jede Geldanlage ein Emissions- und/oder Emittenten-/Schuldner-Rating von mindestens einer Ratingagentur, die zum Zeitpunkt der Anlage von der Europäischen Zentralbank (EZB) als Haus für eine „Verwendungsfähigkeit unbeauftragter Bonitätsbeurteilungen“ geführt wird, einzuholen. (siehe Anlage 2)
- (2) Dabei muss wenigstens ein Investmentgrade-Rating mit einer Bewertung von A-, A3 bzw. A low erreicht werden.
- (3) Geldanlagen ohne Emissions- und/oder Emittenten-/Schuldner-Rating sind zulässig, sofern die Kreditinstitute stattdessen einer freiwilligen Einlagensicherung angehören bzw. einer Institutssicherung unterliegen, welche Kommunen nicht explizit ausschließt. Zudem wird das Kreditinstitut befragt, ob das in Betracht kommende Anlageprodukt von der Einlagensicherung dieses Kreditinstitutes erfasst wird.
- (4) Aktuell bestehen für Kommunen folgende inländische Einlagensicherungseinrichtungen:
 - Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sparkassen und Landesbanken)
 - Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes öffentlicher Banken VöB (NRW-Bank, LfA Förderbank Bayern u.w.)
 - Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken BVR
- (5) Abweichend von § 4 (2) sind Investmentgrade-Ratings bis zu einer Bewertung von BBB-, Baa3 bzw. BBB low longterm zulässig, sofern das Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Anlage entweder durch den Finanzstabilitätsrat (FSB) als global systemrelevant (G-SRI) oder durch die Bundesbank und BaFin als anderweitig systemrelevant (A-SRI) eingestuft wurde.

§ 5 Laufzeit und Umfang

Laufzeit und Umfang der Geldanlage werden von der verantwortlichen Sachbearbeitung gemäß § 7 in Abstimmung mit der Leitung des Amtes für Finanzen und Steuern festgelegt.

§ 6 Dokumentation

- (1) Zu jeder Geldanlage erfolgt eine Dokumentation (§ 76 KommHV-K).
- (2) Die Dokumentation wird in Form einer Akte geführt. Die Akte umfasst sämtliche mit dem Geschäftsabschluss anfallenden Unterlagen.
- (3) Dokumentiert werden:
 - a. Anlagebetrag und kalkulierter Rückzahlungsbetrag
 - b. Bezeichnung der Art der Geldanlage
 - c. Emissions- und/oder Emittenten-/Schuldner rating (siehe Anlage 2)
 - d. Datum/ Stand des jeweiligen Ratings
 - e. Laufzeitbeginn und Laufzeitende der Geldanlage (Daten)
 - f. Angaben des Kreditinstitutes i.S.d. § 4 Abs.3 Satz 2
 - g. Gegenseitige Kündigungsmöglichkeiten (Emittent/Schuldner oder Gemeinde)
 - h. Kosten der Emission und des Emittenten/Schuldners (einmalig und laufend)
 - i. Kosten des Vermittlers (einmalig und laufend; unabhängig vom Auftraggeber)
 - j. Währung (Euro)
 - k. Erläuterung der Entscheidung
 - l. Nachhaltigkeitsbericht des Finanzdienstleisters der Geldanlage
 - m. Die Geldanlagen werden einmal jährlich überprüft und darüber hinaus nach Bedarf. Insbesondere betrifft dies Zins- und Kostenanpassungen, Kurswerte, Fälligkeiten oder sich verändernde Ratings.
- (4) Die Dokumentation wird im Amt für Finanzen und Steuern hinterlegt und erfolgt digital, soweit dies mit den geltenden Rechtsvorschriften vereinbar ist. Der Zugriff auf eine Sicherheitskopie ist jederzeit zu gewährleisten

§ 7 Rechtsverbindlichkeit und verantwortliche Sachbearbeitung

- (1) Die Geldanlage ist eine laufende Angelegenheit (vgl. Art. 37 GO). Dem Kämmerer obliegt im Einvernehmen mit der Leitung des Amtes für Finanzen und Steuern der Vollzug der Anlagerichtlinie.
- (2) Der Kämmerer sowie die Leitung des Amtes für Finanzen und Steuern können im Bedarfsfall jeweils durch die Geschäftsleitung vertreten werden.
- (3) Die Rechtsverbindlichkeit einer Geldanlage gemäß § 1 (2) erfordert die Einhaltung der Zeichnungsberechtigungen (Anlage 3).

§ 8 Angebotswesen

- (1) Für Geldanlagen ab einer Million Euro sind mindestens zwei alternative Angebote einzuholen.
- (2) Die Anlagerichtlinie findet auf Angebote analog Anwendung.

§ 9 Einhaltung der Richtlinie

- (1) Die Einhaltung der Richtlinie wird überwacht. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der jährlichen unvermuteten örtlichen Kassenprüfung („Prüfung Anlagen“).
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Pöcking ist unverzüglich über das Ergebnis der „Prüfung Anlagen“ im Rahmen der routinemäßigen Gemeinderatsitzungen zu informieren (deklaratorisch).
 - a. Die Information des Gemeinderates erfolgt durch den Bürgermeister im Amt oder den Kassenprüfer.

- b. Die Information erfolgt öffentlich. Daten werden ggf. aggregiert (Datenschutz).
- c. Die Information des Gemeinderates ist in der Niederschrift der Gemeinderatssitzung zu protokollieren.

§ 10 Übergangsvorschrift

- (1) Die Richtlinienkonformität vorhandener Geldanlagen wird unverzüglich nach Inkrafttreten der Anlagenrichtlinie der Gemeinde Pöcking von der verantwortlichen Sachbearbeitung (siehe § 7) geprüft und in Abstimmung mit der Leitung des Amtes für Finanzen und Steuern festgestellt und analog der Vorgaben in § 6 dieser Richtlinie dokumentiert.
- (2) Entsprechen vorhandene Geldanlagen nicht den Anlagerichtlinien der Gemeinde Pöcking, werden diese beendet und richtlinienkonform neu angelegt.
- (3) Spätestens beendet wird eine nicht richtlinienkonforme Geldanlage zur nächsten Fälligkeit.

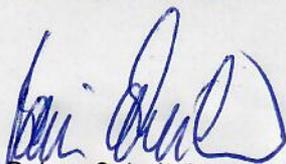
§ 11 Anlagen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Richtlinie.
- (2) Anlagen sind:
 - Anlage 1 – Risikoklassen
 - Anlage 2 – Ratings und Bonitätsstufen
 - Anlage 3 – Zeichnungsberechtigungen

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Anlagerichtlinie wurde vom Gemeinderat am 24.06.2021 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Anlagenrichtlinie gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21.09.2017 verliert mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ihre Gültigkeit.

Pöcking, 24.06.2021



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

Anlage 1 Risikoklassen

Risikoklassen werden wie folgt unterschieden:

Risikoklasse 1	sicherheitsorientiert (z.B. Tages-, Termin-, Festgeld, Sparbuch, -brief, Pfandbriefe etc.)
Risikoklasse 2	konservativ (z.B. festverzinsliche Wertpapiere, Anleihen, etc.)
Risikoklasse 3	gewinnorientiert (z.B. Aktien, Aktienfonds mit europ. Standardwerten, int. Renten-, Aktien- und Mischfonds)
Risikoklasse 4	spekulativ (z.B. Aktien und Aktienfonds mit europ. und außereurop. Standardwerten)
Risikoklasse 5	sehr spekulativ (z.B. hochspekulative Anleihen, ausländische Aktien-Nebenwerte, Optionsscheine, Futures, Optionen).

Anlage 2 Rating und Bonitätsstufen (Stand 05.05.2021)

Rating und Bonitätsstufen

Was ist Rating?

Rating von Staaten, Banken und Unternehmen

Staaten, Bundesländer, Banken, Unternehmen und deren Finanzierungsinstrumente wie Anleihen werden von so genannten Rating-Agenturen einem Rating – einer Art Bonitätseinschätzung – unterzogen. Die Einordnung in verschiedene Ratingstufen soll dem Investor einen Hinweis auf das zu erwartende Risiko eines (teilweisen oder vollständigen) Zahlungsausfalls geben.

Rating-Agenturen

Die führenden Rating-Agenturen sind dabei

- S & P (Standard & Poor`s)
- Moody`s
- Fitch
- DBRS

Nur diese vier Ratingagenturen gelten laut Europäischer Zentralbank (EZB) als Häuser für eine "Verwendungsfähigkeit unbeauftragter Bonitätsbeurteilungen".

Bonitätsstufen und Ratingskala für S&P, Moody's, Fitch und DBRS

Jede dieser vier Rating-Agenturen hat dabei eigene Bezeichnungen für die einzelnen Bonitätsstufen:

Bonitätsstufe	S&P Rating-Skala		Moody`s Rating-Skala		Fitch Rating-Skala		DBRS Rating-Skala		Beschreibung der Rating-Stufe
	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	Short Term	Long Term	
Investment-grade	A-1+	AAA	P-1	Aaa	F1+	AAA	R-1 (high)	AAA	Geringstes Ausfallrisiko, beste Qualität
		AA+		Aa1		AA+	R-1 (middle)	AAhigh	Geringes Ausfallrisiko, hohe Qualität
		AA		Aa2		AA		AA	
		AA-		Aa3		AA-		AAlow	
	A-1	A+	P-2	A1	F1	A+	R-1 (low)	Ahigh	Überdurchschnittlich gute Qualität aber einzelne Risiken einer negativen Auswirkung veränderter Wirtschaftsentwicklungen
		A		A2		A		A	
	A-2	A-	P-2	A3	F2	A-	R-2 (high)	Alow	Durchschnittliche Qualität, Veränderungen in Wirtschaftsentwicklungen nur unzureichend abgesichert
		BBB+		Baa1		BBB+	R-2 (middle)	BBBhigh	
	A-3	BBB	P-3	Baa2	F3	BBB	R-2 (low)	BBB	
		BBB-		Baa3		BBB-	R-3	BBBlow	
Spekulativer Bereich	B	BB+	-	Ba1	-	BB+	R-4	BBhigh	Keine Sicherstellung der Deckung für Zins- und Tilgungszahlungen, spekulativ
		BB		Ba2		BB		BB	
		BB-		Ba3		BB-		BBlow	
		B+		B1		B+	R-5	Bhigh	Nur geringe Wahrscheinlichkeit langfristiger Zinszahlungen, sehr spekulativ
		B		B2		B		B	
		B-		B3		B-		Blow	
	C	CCC+	-	Caa1	-	CCC+	D	CCC	Geringste Qualität, Zahlungsausfall sehr wahrscheinlich, Anlegerschutz nicht oder nur kaum berücksichtigt
		CCC		Caa2		CCC		CC	
		CCC-		Caa3		CCC-		C	
		CC		Ca					
-	D	-	D	-	DDD	-	D	Zahlungsausfall	
					DD				
					D				

Quelle: Tagesgeldvergleich.net

Anlage 3 Zeichnungsberechtigungen

Zuständigkeiten
nach der Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 14.05.2020
und der
Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen vom 03.06.2020
sowie der Richtlinie für gemeindliche Geldanlagen (Anlagerichtlinie) vom 24.06.2021

Art der Befugnis	Gemeinderat	Haupt- und Finanzausschuss	Erster Bürgermeister	Geschäfts- leitung	Leitung der Finanzverwaltung/ Kämmerer	Amtsleiter	Betriebsleiter Hallenbad, Wasserwerk Bauhof	Alle übrigen gemäß GVPL für Beschaffung Zuständigen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Bewirtschaftung	> 120.000	24.000– 120.000	< 24.000			< 6.000	< 3.000	< 1.500
Anordnungswesen			> 24.000 Vertreter im Amt bis 24.000 EUR im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 2 DA)		6.000 – 10.000 und unbegrenzt bei den unter § 23 Abs. 1 Nr. 3 DA aufgeführten Fällen	< 6.000		
Erlass	> 18.000	2.400 – 18.000	500 – 2.400		< 500			
Niederschlagung	> 35.000	12.000 – 35.000			< 12.000			
Stundung < 1 Jahr > 1 Jahr	> 175.000 > 175.000	24.000 – 175.000 12.000 – 175.000			< 24.000 < 12.000			
Aussetzung d. Vollziehung	> 175.000	35.000 – 175.000	< 35.000					
Überplanm. Ausgaben	> 35.000	12.000 – 35.000			< 12.000			
Außerplanm. Ausgaben	> 18.000	5.500 – 18.000			< 5.500			
Gewährung von Zuschüssen	> 18.000	< 18.000	< 2.400					
Geldanlagen		unbegrenzt bei allen nicht durch die Anlagenrichtlinie abgedeckten Anlagen	unbegrenzt unter Berücksichtigung des 6-Augen-Prinzips im Rahmen der Anlagenrichtlinie					